

# **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg**

## **I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

### **Präambel**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben des Zweckverbandes

#### **II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung und Stimmenverteilung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Verbandsvorsitzender
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Bedienstete

#### **III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung**

- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Umlageschlüssel

#### **IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes**

- § 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes

#### **V. Sonstiges**

- § 18 Formen der öffentlichen Bekanntmachung
- § 19 Überleitung der Rechte und Pflichten, In - Kraft – Treten

# **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg**

## **P r ä a m b e l**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 i.V.m. § 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl S. 815 ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) bilden die Gemeinden Mockrehna und Thallwitz, die Stadt Schildau sowie die Stadt Torgau einen Abwasserzweckverband und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Heidelberg und hat seinen Sitz in Mockrehna, OT Langenreichenbach.
- (2) Verbandsmitglieder sind:
  - Stadt Schildau
  - Gemeinde Mockrehna
  - Gemeinde Thallwitz
  - Stadt Torgau
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt:
  - die Stadt Schildau mit ihren Ortsteilen
  - die Gemeinde Mockrehna mit ihren Ortsteilen
  - die Ortsteile Böhlitz, Röcknitz und Zwochau der Gemeinde Thallwitz
  - die Ortsteile Beckwitz und Staupitz der Stadt Torgau
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der gesamten Abwasserbeseitigung im Zweckverbandsgebiet. Hierzu zählen die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage, der Hauptsammler einschließlich der dazu gehörenden Rückhalte- und Überlaufbecken, Pumpenanlagen, Düker sowie sonstige in diesem Zusammenhang notwendigen Einrichtungen und Anlagen.  
Dem Zweckverband obliegen ebenfalls Planung und Bau von Übergangslösungen für Teilgebiete des Verbandes, Gemeinden und Siedlungsbereiche in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- (2) Die vom Verband erstellten bzw. übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes, dieser tritt die Rechtsnachfolge für die Refinanzierung bestehender Verträge an.
- (4) Den Anlagen des Verbandes darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlagen entspricht. Es besteht allgemein Anschluß- und Benutzungszwang. Näheres wird in einer Abwassersatzung geregelt.
- (5) Der Umgang mit dem Klärschlamm sowie dessen Beseitigung erfolgt auf der Grundlage vorhandener und zu erwartender Gesetzlichkeiten.

- (6) Der Verband sichert die Finanzierung und Refinanzierung der vorhandenen und noch zu realisierenden Investitionen. Dazu ist der Verband berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage einer Globalberechnung und Kalkulation Anschlußbeiträge und Gebühren zu erheben.
- (7) Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes und der kommunalen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse.
- (8) Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächs. Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Oberflächengewässer einleiten mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung abgabenpflichtig.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

## **II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 3**

#### **Satzungsrecht**

- (1) Das Recht, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Satzungen für das gesamte Verbandsgebiet zu erlassen, geht auf den Abwasserzweckverband über.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen.

### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verwaltungsrat
- Verbandsvorsitzender.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung und Stimmenverteilung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. In Anlehnung an § 16 Abs. 3 SächsKomZG haben die Verbandsmitglieder auf der Grundlage ihrer am 01. Februar 2010 im Verbandsgebiet anrechenbaren Einwohnerzahl folgende Anzahl Vertreter in der Verbandsversammlung:

Stadt Schildau	Bürgermeister und 4 weitere Vertreter
Gemeinde Mockrehna	Bürgermeister und 5 weitere Vertreter
Gemeinde Thallwitz	Bürgermeister und 2 weitere Vertreter
Stadt Torgau	Bürgermeister und 1 weitere Vertreter

- (2) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Bediensteten gemäß § 59 SächsGemO vertreten.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren gemäß § 16 Abs. 4 SächsKomZG aus der Mitte der Gemeinderäte zu wählenden Stellvertretern vertreten.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (5) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen haben.
- (7) Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter mit voller Stimmenzahl abgegeben werden.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  - den Erlass von Satzungen
  - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
  - personalrechtliche Entscheidungen
  - Erlass der Haushaltssatzung, den Stellenplan und die Nachtragssatzungen
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - den Investitionsplan
  - Erlass der Geschäftsordnung
  - Festsetzung der Abwassergebühren
  - Beitritt zu anderen Verbänden
  - alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind
  - bei Auflösung des Verbandes die Verteilung des Verbandsvermögens.

## § 7

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Die Verbandsversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung mit ihren Stimmenanteilen unter Angabe des Verhandlungsgrundes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muß, beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist und auf sie mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister im Verwaltungsrat durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zustehen.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe der Eilentscheidungen und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit ihres kommunalen Wahlamtes. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter. Die Neuwahl ist unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Verband. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

## **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Stellenausschreibung einen Geschäftsführer, der Bediensteter des AZV ist.
- (2) Durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung können dem Geschäftsführer Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

## **§ 11 Bedienstete**

Der Abwasserzweckverband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.

### **III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung**

#### **§ 12 Haushaltsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend. Es gelten die Bestimmungen des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (Kommunale Doppik). Ausgenommen sind die Vorschriften über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen.  
Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist vor der Vorlage zur Feststellung durch die Verbandsversammlung ein anerkannter und unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.
- (2) Die Vorschrift des § 59 SächsKomZG bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Gebühren und Beiträgen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben.
- (2) Die Umlagen werden in den jährlichen Haushalt eingestellt und ihre Höhe durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung beschlossen; sie sollten getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (3) Für die Wartung und Unterhaltung der Regenwasserkanäle in den kommunalen Straßen wird durch den Abwasserzweckverband eine Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Als Berechnungsgrundlage werden 10 v. H. der jährlichen Betriebskosten des Verbandes in Ansatz gebracht.
- (4) Für Investitionen zur Herstellung der Regenwasserkanäle und ihrer sonstigen baulichen Anlagen werden Straßenentwässerungsanteile von den Baulastträgern erhoben.
- (5) Bemessungsgrundlage bildet die Länge der Rohrleitung in der Straße ohne Berücksichtigung der Rohrdimensionen.

#### **§ 14 Umlageschlüssel**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des dem Haushaltjahr vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.
- (2) Die Umlagen sind mit je 25 v. H. des mit der Haushaltssatzung bestimmten Betrages frühestens zum Beginn eines Vierteljahres fällig.

### **IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes**

#### **§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist grundsätzlich zulässig, wenn dies nicht der Abwasserzielplanung des Freistaates Sachsen entgegensteht und die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist den Vorausleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

## **§ 16**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Der Beschluß setzt voraus, daß das Verbandsmitglied sich schriftlich äußert.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied kann nur am Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten und hat keinen Rechtsanspruch an eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 17**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Der Beschluß ist von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird gemäß dem in § 14 Abs. 1 bestimmten Umlageschlüssel an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören oder längstens 1 Jahr vorher ausgeschieden sind. Gleiches gilt für die Übernahme etwaiger bleibender Verbindlichkeiten des Verbandes.

## **V. Sonstiges**

## **§ 18**

### **Formen der öffentlichen Bekanntmachung**

Die öffentlichen und sonstigen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Heidelberg erfolgen im Sonntags - Wochenblatt in den Ausgaben für die Region Torgau und die Region Muldenal. Damit gilt das Sonntags - Wochenblatt als Bekanntmachungsorgan.

§ 19

**Überleitung der Rechte und Pflichten, In - Kraft - Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 14.08.2000, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Verbandssatzung vom 24.06.2002, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Stadt Schildau, den 21.05.2010

  
Jatzwauk  
Bürgermeister



Gemeinde Mockrehna, den 21.05.2010

  
Klepel  
Bürgermeister



Gemeinde Thallwitz, den 25.05.2010

  
Schwuchow  
Bürgermeister



Stadt Torgau, den 25.05.2010

  
Staude  
Oberbürgermeisterin

